

Die Begleitung von Gewaltpfären durch das Strafverfahren – das österreichische Modell der Prozessbegleitung

Birgitt Haller und Veronika Hofinger

Seit 1. Januar 2006 besteht in Österreich ein gesetzlicher Anspruch auf Prozessbegleitung für Personen, die einer vorsätzlich begangenen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung ausgesetzt bzw. in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sowie für nahe Angehörige von Personen, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, und für andere Angehörige, die ZeugInnen der Tat waren.¹ Prozessbegleitung umfasst die Unterstützung, Beratung und Begleitung dieser Personen in allen Phasen des Strafverfahrens. Das österreichische Modell der Prozessbegleitung sieht grundsätzlich eine zweifache Betreuung („duale Prozessbegleitung“) vor: einerseits die psychosoziale Unterstützung vor, während und nach polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen, andererseits die juristische Prozessbegleitung, also die rechtliche Beratung und Vertretung vor Gericht durch RechtsanwältInnen. Diese Leistungen werden bundesweit von Opferschutzeinrichtungen angeboten, die vom Bundesministerium für Justiz beauftragt und finanziert werden, und sind somit für die betroffenen Opfer kostenlos.²

Im Zuge dieser Novellierung der Strafprozessordnung wurden im Sinne einer Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren³ auch weitere verfahrensrechtliche Opferschutzbestimmungen ausgebaut. So kommt etwa prozessbegleiteten Personen nunmehr in jedem Verfahrensstadium ein Recht auf Akteneinsicht zu, sie sind in bestimmten Fällen über die Freilassung des Verdächtigen/Beschuldigten zu informieren, für fremdsprachige Verletzte besteht ein Anspruch auf Übersetzungshilfe, und Opfer von Sexualdelikten haben einen Anspruch auf schonende Vernehmung. Darüber hinaus sind die Gerichte angehalten, Verletzte über Entschädigungs- und Hilfeleistungen zu belehren sowie noch vor ihrer ersten Befragung über das Institut der Prozessbegleitung und entsprechende Opferschutzeinrichtungen zu informieren.⁴

Wir schlossen im Frühjahr 2007 eine vom Bundesministerium für Justiz beauftragte Studie zur Implementierung der Prozessbe-

gleitung ab, deren zentrale Ergebnisse hier präsentiert werden. Der Hauptteil der Untersuchung basiert auf 79 zwischen April 2006 und März 2007 durchgeführten qualitativen Interviews. Befragt wurden Akteure aus allen Bereichen der Prozessbegleitung: psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen, Leiterinnen und MitarbeiterInnen von Opferschutzeinrichtungen, VertreterInnen von Polizei, Justiz und Justizverwaltung sowie von Kinder- und Jugendanwaltschaften. Ergänzend konnten Interviews mit 13 erwachsenen Personen, die Prozessbegleitung in Anspruch genommen hatten, geführt werden. Diese Gespräche ermöglichten wichtige Einblicke in die Ängste und Schwierigkeiten, denen OpferzeugInnen im Rahmen eines Strafprozesses ausgesetzt sind, und verdeutlichen den hohen Stellenwert der Prozessbegleitung für Gewaltpfären.

Entstehung und Entwicklung von Prozessbegleitung

Seit dem Jahr 2000, also schon vor der gesetzlichen Verankerung von Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung, förderte das österreichische Justizministerium deren Durchführung durch Opferschutzeinrichtungen. Doch die Anfänge von Prozessbegleitung reichen noch weiter zurück. Einzelne der heute geförderten Einrichtungen begleiten schon seit den 1980er und mehrere seit Mitte der 1990er-Jahre hilfsbedürftige oder traumatisierte KlientInnen in Einzelfällen zu Gericht. Diese „Gerichtsbegleitung“ war allerdings österreichweit nicht standardisiert und abhängig von den finanziellen und personellen Ressourcen in den Opferschutzeinrichtungen.⁵

Ein erster Schritt in Richtung Standardisierung und Institutionalisierung der Prozessbegleitung wurde mit einem Modellprojekt gesetzt, das in den Jahren 1998 bis 2000 durchgeführt wurde und auf die Begleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer sexuellen Missbrauchs fokussierte.⁶ Auf der Basis dieses Modellprojekts wurden Standards für die Arbeit in der Prozessbegleitung und Fortbildungsangebote⁷ entwickelt sowie Vernetzungsstrukturen

geschaffen. Das Prozessbegleitungsangebot wuchs in den folgenden Jahren rasant: Im Jahr 2000 förderte das Bundesministerium für Justiz vier Einrichtungen für die Durchführung von Prozessbegleitung und es wurden in ganz Österreich nur 52 Opfer betreut. Nur wenige Jahre später, im Jahr 2006, hatten schon 44 Einrichtungen einen Fördervertrag und es wurden über 2.200 Opfer durch den Strafprozess begleitet. Da in Österreich keine Opferstatistik geführt wird, liegen allerdings keine Angaben darüber vor, wie viele Opfer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung hätten, diesen auch tatsächlich wahrnehmen.

Wichtig ist die Ansiedlung von Prozessbegleitung in etablierten Opferhilfeeinrichtungen. Damit profitiert die Prozessbegleitung von der Erfahrung und der Expertise der MitarbeiterInnen und den Strukturen der Einrichtungen – es steht also nicht nur ein qualifiziertes Team zur Verfügung, sondern auch Qualitätssichernde Maßnahmen in der Einrichtung (wie Teamsitzungen oder Supervision) können für Prozessbegleitung genutzt werden.

Drei unterschiedliche Opfergruppen und ihre Betreuung

In der Praxis der Prozessbegleitung werden drei Opfergruppen unterschieden: Kinder und Jugendliche, Frauen als Betroffene von Männergewalt sowie Opfer situativer Gewalt bzw. von Gewalt im öffentlichen Raum. Die Prozessbegleitung für die drei Personengruppen unterscheidet sich in ihrem Umfang und in ihren Anforderungen, es bestehen jeweils unterschiedliche Standards und Richtlinien.

Für die Prozessbegleitung von Kindern werden in allen Bundesländern Kinderschutzzentren gefördert, in Wien begleiten zusätzlich zwei etablierte Beratungseinrichtungen Kinder und Jugendliche durch das Strafverfahren. Die Zahl der prozessbegleiteten KlientInnen variiert in den einzelnen Einrichtungen stark und hängt in hohem Ausmaß von ihrer Bekanntheit und Erreichbarkeit ab, aber auch ganz wesentlich von der Kooperation mit anderen Berufsgruppen. Bei

Kindern und Jugendlichen betrifft dies vor allem die Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt bzw. mit den einzelnen Jugendämtern. Wenn diese Zusammenarbeit gut funktioniert und die Jugendämter vor allem umgehend an eine Prozessbegleitungseinrichtung weiter verweisen, werden zum einen mehr Opfer begleitet und zum anderen setzt die Prozessbegleitung früher ein. Dieser Punkt ist von großer Bedeutung: Prozessbegleitung soll so früh wie möglich beginnen, im Idealfall schon vor der polizeilichen Anzeige, damit ein Opfer die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige informiert und mit Unterstützung treffen und auch schon zur Polizei begleitet werden kann. Viele KlientInnen wenden sich jedoch sehr spät an eine Opferhilfeeinrichtung, oft erst wenige Tage vor der ersten gerichtlichen Einvernahme. Daher spielen Jugendämter, aber auch Schulen, Kindergärten, Ärzte und Krankenhäuser, die Übergriffe häufig als erste wahrnehmen, beim Zugang zur Prozessbegleitung eine wichtige Rolle.

Prozessbegleitung im Frauenbereich unterscheidet sich von der Begleitung von Kindern und Jugendlichen dahingehend, dass erwachsene Frauen im Sinne der Opferautonomie mitbestimmen, wie viel und welche Betreuung sie benötigen, vom Grundsatz der dualen Prozessbegleitung kann also abgegangen werden. Vier Einrichtungstypen (mit teilweise etwas unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen) werden gefördert: Beratungsstellen für Frauen und Mädchen, Notrufe, Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie/Gewaltschutzzentren⁸ und Frauenhäuser. Den Großteil der Prozessbegleitungen im Frauenbereich führen die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren durch: Sie werden im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes von der Exekutive über sämtliche Wegweisungen und Betretungsverbote bei häuslicher Gewalt informiert, nehmen in weiterer Folge von sich aus Kontakt mit den Opfern auf und informieren dabei auch über Prozessbegleitung. Damit sind sie die einzige Einrichtung, die Opfer direkt kontaktiert – üblicherweise tritt ein Opfer von sich aus an eine Einrichtung heran.

Das Unterstützungsangebot für die dritte Gruppe, für Opfer situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum, wird durch den Weißen Ring⁹ bereitgestellt. Der Weiße Ring betreibt im gesamten Bundesgebiet zahlreiche Außenstellen, wobei jedoch in der Praxis noch nicht an allen Standorten Prozessbegleitung durchge-

führt wird und sich insbesondere bei der psychosozialen Betreuung Lücken zeigten. Bei dieser Personengruppe ist die duale Betreuung durch psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen ebenfalls nicht zwingend vorgesehen, es überwiegt die juristische Begleitung. Auch die Information über und der Zugang zur Prozessbegleitung sind bei dieser Opfergruppe nicht im selben Ausmaß gewährleistet wie bei Kindern und Frauen als Opfer von Männergewalt. InterviewpartnerInnen aus verschiedenen Opferschutzeinrichtungen vermuteten bei Polizei und bei Gericht mehr Sensibilität für die Hilfsbedürftigkeit von Kindern und von Opfern sexueller Gewalt als gegenüber dieser dritten Gruppe. Daher würden etwa Opfer von Raubüberfällen oder von Körperverletzungen im öffentlichen Raum deutlich seltener an Opferschutzeinrichtungen weitervermittelt und seien kaum prozessbegleitet. Als weiteres Problem wurde angesprochen, dass häufig Männer als Opfer betroffen seien und diese eine höhere Hemmschwelle hätten, sich an Opferhilfeeinrichtungen zu wenden.

Für alle drei Opfergruppen gilt, dass die Versorgung in den größeren Städten deutlich besser ist als in kleineren Gemeinden und vor allem als im ländlichen Raum. Eine Betreuung durch im jeweiligen Bereich qualifizierte ExpertInnen ist aber von großer Bedeutung. So ist es beispielsweise wichtig, dass Kinder in einer auf diese Altersgruppe spezialisierten Einrichtung betreut werden, da deren MitarbeiterInnen für die Arbeit mit Kindern ausgebildet sind, langjährige Erfahrung haben und die besonderen Schwierigkeiten kennen, die für Kinder im Zuge eines Strafverfahrens entstehen können. Will man eine flächendeckende Versorgung mit qualitativ hochwertiger Prozessbegleitung gewährleisten, müssen daher regional SpezialistInnen gefördert werden.

Die Hauptaufgabe der juristischen ProzessbegleiterInnen liegt aus ihrer Sicht neben der rechtlichen Vertretung in einer Übersetzungsarbeit zwischen Gericht und juristischen Laien. Die juristischen ProzessbegleiterInnen sind RechtsanwältInnen, die häufig schon seit Jahren im Gewaltbereich arbeiten und sich dadurch als ExpertInnen qualifiziert haben. Die meisten Einrichtungen arbeiten mit einem fixen Stock von AnwältInnen zusammen, so dass die Kooperation gut eingespielt ist, wobei auch hier vor allem im ländlichen Raum von Schwierigkeiten berichtet wurde.

Wie werden Polizei und Justiz von den ProzessbegleiterInnen wahrgenommen?

Seit der gesetzlichen Verankerung von Prozessbegleitung müssen Polizei und Gerichte Opfer, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, darüber informieren. Aus Sicht der Einrichtungen komme die Polizei dieser Anforderung tatsächlich nach, vor allem bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Frauen als Opfer von sexueller Gewalt. Für die PraktikerInnen in den Einrichtungen geht es aber nicht nur darum, ob ein Gewaltopfer über Prozessbegleitung informiert wird, sondern auch, wie dieser Hinweis erfolgt. Wenn nur ein Informationsfolder ausgehändigt werde, werde diese Mitteilung von den Betroffenen häufig nicht aufgenommen, weil sie sich zum Zeitpunkt der Anzeige in einer emotionalen Ausnahmesituation befänden und daher Informationen kaum erfassen und verarbeiten könnten. Deshalb ist es aus Sicht der ProzessbegleiterInnen wichtig, dass die Polizei den Nutzen und die Möglichkeiten von Prozessbegleitung erklärt und den Opfern die Scheu nimmt, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Prozessbegleitung wurde nicht zuletzt deshalb geschaffen, weil Opfer in der Vergangenheit bei Gericht häufig negative Erfahrungen machten, etwa wenn sie als ZeugInnen instrumentalisiert wurden und ihre Bedürfnisse wenig Berücksichtigung fanden. Unter Umständen führten solche Erlebnisse zu einer Retraumatisierung. Die ProzessbegleiterInnen waren sich einig, dass sich der Umgang mit Opfern bei Gericht in den letzten Jahren tendenziell verbessert habe. Sie äußerten aber häufig den Eindruck, es hänge vor allem von ihrer persönlichen Anwesenheit ab, ob Opfer korrekt behandelt und Opferrechte eingehalten würden. Es fehlen also aus Sicht der Prozessbegleitung Standards für die Gerichte im Umgang mit Opfern und es fehlen Routinen in der Kommunikation zwischen Opferschutzeinrichtungen und Gerichten. Es gebe zu wenig institutionalisierte Kommunikation, daher müssten Kontakte immer wieder neu aufgebaut und Vereinbarungen neu getroffen werden. Das sei vor allem bei personellen Änderungen mühsam, wenn AnsprechpartnerInnen häufig wechselten. Es bleibe daher aus Sicht der Prozessbegleitung eine permanente Aufgabe, die schonende Behandlung von Opfern einzufordern und die teilweise bestehenden Vorbehalte gegenüber Prozessbegleitung abzubauen. Beispielhaft wurde darauf hingewiesen,

dass an den meisten Landesgerichten Warteräume für ZeugInnen fehlten, weshalb es immer wieder zu einem Aufeinandertreffen zwischen Opfer und Täter komme, auch wenn eine schonende, abgesonderte Einvernahme vorgesehen sei. Eine solche Begegnung könne für Opfer sehr belastend sein und werde oft nur durch die Prozessbegleitung verhindert, beispielsweise durch Absprachen zwischen Prozessbegleitung und Untersuchungsrichter.

Am schwierigsten gestaltet sich die Kooperation zwischen Prozessbegleitung und Staatsanwaltschaft. Nach Einschätzung der Prozessbegleitung bestehe auf Seiten der Staatsanwaltschaft wenig Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zur Teilnahme an Runden Tischen und insgesamt wenig Austausch. Sehr positiv wirke sich allerdings die an einigen Landesgerichten etablierte Sonderzuständigkeit für Sexualdelikte bei der Staatsanwaltschaft aus.¹⁰

Die Sicht von Polizei und Justiz

In den Interviews mit der Exekutive wurde die Prozessbegleitung durchgängig als wichtiger Schritt für den Opferschutz bezeichnet und ihr eine stützende Funktion für die Gewaltopfer zugestanden. Bei konkreten Nachfragen zeigten sich dann allerdings deutlich unterschiedliche Positionen. Die einen GesprächspartnerInnen bewerteten die Begleitung von OpferzeugInnen bereits zur polizeilichen Einvernahme sehr positiv, weil sie sie entlaste: Da ihnen die Betreuungsarbeit abgenommen werde, könnten sie sich bei Befragungen ausschließlich auf die Erforschung des Sachverhalts konzentrieren.

Andere dagegen waren deutlich skeptischer: Sie empfanden eine Begleitung zur polizeilichen Einvernahme als problematisch, weil dann die Zeugenaussage nicht mehr authentisch sei und zu viel Zeit zwischen Tat und Einvernahme verstreiche, was die Aufklärung der Straftat behindere. Diese Beamten hielten sich für ausreichend kompetent im Umgang mit OpferzeugInnen, Prozessbegleitung bei der polizeilichen Einvernahme sei daher nicht erforderlich. Sie bewerten die Effektivität bei der Strafverfolgung höher als den Opferschutz, und vermittelten daher vermutlich OpferzeugInnen nicht immer umgehend, noch vor der polizeilichen Einvernahme, an Prozessbegleitungeinrichtungen weiter.

Wie bei der Exekutive wurde auch in der Justiz der hohe Stellenwert der Prozess-

begleitung für den Opferschutz betont und durchgängig als wichtige Hilfestellung für die Opfer gesehen. Allerdings bezog sich diese Anerkennung primär auf die psychosoziale Prozessbegleitung, die juristische wurde als wenig relevant empfunden, weil Gericht und Staatsanwaltschaft ohnehin für eine Wahrung der Opferrechte sorgen würden. Nur im Falle der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen sei eine anwaltliche Vertretung von Bedeutung. Manche RichterInnen und StaatsanwältInnen meinten ebenfalls, sie könnten sich bei begleiteten ZeugInnen stärker auf die Einvernahme konzentrieren; darüber hinaus seien diese ZeugInnen ruhiger und ihre Aussagen daher präziser. Eine konkrete Entlastung konstatierten ausschließlich UntersuchungsrichterInnen, wenn ihnen die Vorbereitung des Opfers auf eine kontradiktoriale Vernehmung¹¹ von den ProzessbegleiterInnen abgenommen werde.

Einzelne StaatsanwältInnen erwarteten sich von der Prozessbegleitung, Opfer zur Aussage zu motivieren. Sie betonten, damit bestehende Entschlagungsrechte nicht in Frage stellen zu wollen, aber den OpferzeugInnen sollte klar gemacht werden, dass sie mit ihrer Aussageverweigerung die Strafverfolgung vereitelten. Hier zeigt sich in der Schwerpunktsetzung bei der Strafverfolgung anstatt beim Opferschutz ein gewisses Naheverhältnis zum Denken mancher PolizeibeamtInnen.

Obwohl sich alle JustizvertreterInnen in ihren Erstantworten positiv zur Prozessbegleitung äußerten, wurden teilweise doch unterschiedliche Haltungen offenkundig. So vermuteten manche GesprächspartnerInnen, dass OpferzeugInnen im Zuge der Prozessbegleitung nicht nur über Abläufe und Erfordernisse bei Gericht informiert, sondern auch inhaltlich auf ihre Aussage vorbereitet würden – dies resultierte letztlich in einem gewissen Misstrauen sowohl gegenüber ProzessbegleiterInnen als auch dem Institut Prozessbegleitung. Andere dagegen nahmen keine Unterschiede in der Prozessvorbereitung im Falle der Prozessbegleitung bzw. der Vertretung durch einen Rechtsanwalt wahr, und erzählten vereinzelt von offenkundig vorbesprochenen Aussagen, die sie selbst und sämtliche Anwesende im Verhandlungssaal zum Schmunzeln gebracht hätten.

Nur wenige befragte RichterInnen und StaatsanwältInnen haben Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkreis Opfer-

schutz – Prozessbegleitung besucht, sei es aus Arbeitsüberlastung, sei es, weil sie das nicht als notwendig empfanden. Wenn auch alle InterviewpartnerInnen ihre Kompetenz im Umgang mit „schwierigen“ OpferzeugInnen betonten, ließen manche Aussagen doch mangelnde Sensibilität und fehlendes Verständnis für deren Situation erkennen. Wie wir bei der teilnehmenden Beobachtung von Strafverhandlungen feststellen konnten, drückte sich das auch teilweise in einem wenig schonenden Umgang mit OpferzeugInnen aus.

Ein gewisses Spannungsverhältnis zu Prozessbegleitungseinrichtungen ergibt sich aus Sicht mancher JustizvertreterInnen aus ihrer Verpflichtung zur Objektivität, während ProzessbegleiterInnen parteiell zugunsten ihrer KlientInnen agierten. Die Zusammenarbeit wurde dennoch als gut bezeichnet und von Seiten der Justiz durchgängig auch als ausreichend empfunden.

Was die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung betrifft, bestätigten die GesprächspartnerInnen aus der Justiz die Erfahrungen der Prozessbegleitungseinrichtungen: Begleitet würden häufig Kinder und Jugendliche in Zusammenhang mit sexueller Gewalt, teilweise auch Frauen als Opfer von Partnergewalt. Opfer aus anderen Gewaltkontexten seien dagegen im Regelfall unbegleitet.

Erfahrungen von KlientInnen der Prozessbegleitung

Die Interviews, die ausschließlich mit erwachsenen Personen geführt wurden, machten sowohl die Notwendigkeit der emotionalen Stärkung für die Bewältigung der Opfererfahrungen deutlich, als auch, dass die Prozessbegleitung dies leisten kann. Bestätigung fand die Wahrnehmung von Opferschutzeinrichtungen, dass eine bloße Information über Prozessbegleitung nicht für deren unverzügliche Inanspruchnahme ausreicht: Eine Hilfseinrichtung wurde meist erst dann aufgesucht, wenn die Opfer bereits weitgehend psychisch stabil waren – oder in manchen Fällen, wenn Angstzustände unerträglich geworden waren. Diese Erfahrungen unterstreichen die Wichtigkeit eines stärkeren Bekanntmachens der Prozessbegleitung.

Die psychosoziale Prozessbegleitung vermittelte den KlientInnen Sicherheit, so dass sie sich zutrauten, trotz Stress und Ängsten in einem Strafverfahren auszusa-

gen. Zentral war die Vorbereitung auf die ungewohnte und belastende Situation vor Gericht, aber auch das Abnehmen von bürokratischen Anforderungen. Die psychosozialen ProzessbegleiterInnen waren für die Befragten während des gesamten Verfahrens ihr wichtigster Bezugspunkt. Die juristische Prozessbegleitung stand zunächst im Hintergrund, aber in dem Maße, in dem es verstärkt auch um rechtliche Belange ging, wurde die juristische Prozessbegleitung ebenfalls als wichtige Unterstützung erlebt, weil die KlientInnen durch die Wahrnehmung ihrer Rechte wieder Selbstvertrauen entwickelten.

RichterInnen trugen maßgeblich dazu bei, ob sich die Opfer ernst genommen und damit auch als Opfer anerkannt fühlten. Bestimmte Fragen von Seiten der RichterInnen und der gegnerischen AnwältInnen wie etwa, warum man sich gegen Gewalthandlungen nicht gewehrt habe, lösten hingegen bei einigen Betroffenen das Gefühl aus, nicht Opfer, sondern Täterin zu sein. Dadurch erhöhte sich der psychische Druck auf die Zeugin, die emotionale Belastung und die Gefahr weiterer Traumatisierungen nahmen massiv zu. Wurden solche Fragen vermieden und vermittelte das Gericht der Zeugin, sie ernst zu nehmen, erlebten die Betroffenen die Befragung als schonend. Wichtig in diesem Zusammenhang war auch, ob RichterInnen bei persönlichen Attacken durch den Beschuldigten oder die Verteidigung sofort eingriffen und die Zeugin dadurch schützten.

Einige Gesprächspartnerinnen hatten Gerichtserfahrungen sowohl mit Prozessbegleitung als auch in früheren Verfahren unbegleitet gemacht – in ihren Berichten waren die Unterschiede zwischen Stärkung im einen und Einschüchterung im anderen Fall deutlich nachvollziehbar.

Resümee

Die Prozessbegleitung wurde in Österreich binnen kurzer Zeit erfolgreich implementiert und ist bei allen eingebundenen Berufsgruppen grundsätzlich akzeptiert. Im Zuge der Evaluierung wurden allerdings einige Problembereiche herausgearbeitet.

Der Zugang zur Prozessbegleitung ist nicht für alle gleichermaßen gewährleistet. Die lokale Konzentration der Opferschutzeinrichtungen in den größeren Städten bedeutet zum einen, dass am Land lebende KlientInnen nicht mit derselben

Intensität betreut werden können, aber auch, dass das Angebot der Prozessbegleitung in ländlichen Regionen wohl weniger bekannt ist und entsprechend weniger nachgefragt wird. Darüber hinaus werden die einzelnen Opfergruppen unterschiedlich gut erreicht. Die am besten betreute Gruppe sind Opfer von Sexualstraftaten – und zwar sowohl Opfer im Kindes- und Jugendalter als auch Erwachsene. Im Fall von familiärer Gewalt wird als Effekt des aktiven Zugehens der Interventionsstellen auf die KlientInnen Prozessbegleitung ebenfalls häufig in Anspruch genommen. Aber bei allen anderen Straftaten, bei denen Opfer einen Anspruch auf Prozessbegleitung haben, stellt diese eine große Ausnahme dar. Schließlich fehlen für Personen mit besonderen Bedürfnissen teilweise spezifische Betreuungsangebote: etwa für MigrantInnen, aber auch für Personen mit körperlichen Behinderungen und psychischen Erkrankungen.

Die Information von Gewaltopfern über Prozessbegleitung erfolgt im Regelfall im Zuge der Anzeigerstattung durch die Polizei. Da sich KlientInnen häufig erst sehr spät an Opferschutzeinrichtungen wenden, ist zu vermuten, dass die Polizei zu wenig über Aufgaben und Nutzen der Prozessbegleitung aufklärt. Darüber hinaus stellt die Exekutive – wie auch manche RichterInnen und StaatsanwältInnen – mitunter den Zweck der Strafverfolgung über die Opferschonung. Sowohl bei der Polizei als auch bei der Justiz muss durch intensive Fortbildungsmaßnahmen die Bedeutung des Opferschutzes stärker vermittelt werden.

Derzeit besteht ein Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung ausschließlich im Strafverfahren, was einige ProzessbegleiterInnen kritisierten und ihre Ausdehnung auf zivilrechtliche Verfahren zur Durchsetzung der Schadenersatzansprüche von OpferzeugInnen forderten: Eine umfassende rechtliche Vertretung könne sich nicht auf die bloße Zuerkennung eines Anspruchs beschränken, der erfahrungsgemäß in den meisten Fällen exekutiert werden müsse. Das Bundesministerium für Justiz plant die Umsetzung dieser Forderung.

Eine essentielle Voraussetzung für eine funktionierende Prozessbegleitung, die auch tatsächlich den Opferschutz erhöht, ist schließlich die Vernetzung. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen institutionellen Akteuren ist aus Sicht der ProzessbegleiterInnen nicht nur auf der

Einzelfallebene notwendig, sondern es bedürfe darüber hinaus eines kontinuierlichen fallunabhängigen Austauschs, um einerseits einen stärkeren Ausbau von Opferrechten zu forcieren, andererseits aber auch ein besseres Verständnis der Arbeitsanforderungen und Ansprüche der jeweils anderen beteiligten Akteure zu erreichen. Obwohl auf Bundes- wie auf Länderebene zahlreiche Initiativen zur Vernetzung bestehen, empfanden Opferhilfeeinrichtungen die Etablierung von Kooperationen insbesondere im Bereich der Justiz häufig als schwierig. Auch auf diesen Kritikpunkt hat die Justizverwaltung bereits reagiert und die Durchführung von Vernetzungstreffen angekündigt.

*Dr. Birgitt Haller, Politikwissenschaftlerin am Institut für Konfliktforschung, Wien.
birgitt.haller@ikf.ac.at*

Mag.^a Veronika Hofinger, Soziologin am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien. veronika.hofinger@irks.at

Fußnoten

- 1 StPO-Novelle BGBl. I Nr. 119/2005
- 2 Die Kosten der Prozessbegleitung sind Verfahrenskosten, die der Beschuldigte zu ersetzen hat.
- 3 Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001, 2001/220/JI, ABl L 82/1
- 4 Ein weiterer Ausbau der Opferschutzrechte erfolgt durch das Strafprozessreformgesetz, das mit 1. Januar 2008 in Kraft trat.
- 5 Prozess-/Gerichtsbegleitung wird auch heute noch von einzelnen Opferschutzeinrichtungen durchgeführt, die nicht vom Justizministerium beauftragt sind.
- 6 Lercher, Lisa/Barbara Kavemann/Sonja Wohlatz/Sabine Rupp/Eva Plaz (2000). Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen. Abschlussbericht 1998-2000, Wien.
- 7 Während die Finanzierung der Prozessbegleitungseinrichtungen durch das Bundesministerium für Justiz erfolgt, werden Fortbildungmaßnahmen durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend gefördert.
- 8 Interventionsstellen wurden mit dem österreichischen Gewaltschutzgesetz ab 1997 in allen Bundesländern eingerichtet. Sie sind Anlaufstelle für alle Opfer familiärer Gewalt und bieten psychologische sowie rechtliche Unterstützung an. Mehrere Einrichtungen haben sich im vergangenen Jahr in „Gewaltschutzzentren“ umbenannt.
- 9 Der Weiße Ring ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten.
- 10 In Österreich sind an allen Gerichtshöfen 1. Instanz sonderzuständige RichterInnen in Sexualstrafsachen tätig, im Bereich der Staatsanwaltschaften wurde eine solche Sonderzuständigkeit erst bei einzelnen Behörden eingeführt.
- 11 Bei der kontradiktionsreichen Vernehmung nehmen nicht nur der Untersuchungsrichter, sondern auch Staatsanwaltschaft, Beschuldigter und dessen Verteidiger teil und haben das Recht, Fragen zu stellen. Dadurch kann sich die Zeugin im weiteren Verfahren der Aussage entzögeln und muss sich nicht einer mehrmaligen Befragung aussetzen. Häufig erfolgt eine Videoaufnahme der Einvernahme, so dass in der Hauptverhandlung die gesamte Aussage zur Verfügung steht.